

Merkblatt über den Erwerb gleichwertiger Abschlüsse im Laufe des Berufsschulbesuchs

(VO über die Berufsschule vom 9. September 2002 (ABl. S. 678), zuletzt geändert durch VO vom 12.12.2017 (ABl. 2018, S. 243). Letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 11, 22 geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402).

Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule	Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die das Abschlusszeugnis der Berufsschule erwerben, erhalten einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zuerkannt, wenn sie mindestens das Abgangszeugnis der Klasse 8 einer allgemeinbildenden Schule nachweisen.
Erwerb eines dem Mittleren Abschluss gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule	<p>Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Ausbildungsverhältnis erhalten einen dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss zuerkannt, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen,2. a) entweder mindestens fünf Jahre Unterricht in einer Fremdsprache, in der Regel Englisch, mit ausreichenden Leistungen abgeschlossen haben oder im Verlauf des Berufsschulbesuchs abschließen oder b) an mindestens 240 Stunden Englischunterricht während ihres Berufsschulbesuchs teilnehmen und diesen Wahlunterricht, der zu benoten ist, mit mindestens ausreichenden Leistungen auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) abschließen oder c) nach Feststellung durch die Schule einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen,3. einen mindestens 80 Stunden umfassenden Unterricht im Fach Deutsch/Fremdsprache mit mindestens ausreichenden Leistungen abschließen,4. im Abschlusszeugnis der Berufsschule eine Gesamtnote von mindestens 3,0 erreicht wird und5. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer bestanden haben. <p>Neu: Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nach vollzogenem Wechsel der Sprachenfolge nach § 54 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung die Fremdsprache Englisch durch ihre jeweilige Herkunftssprache ersetzt haben, müssen abweichend von Nr. 2 Buchst. b an mindestens 320 Stunden Englischunterricht als neu beginnende Fremdsprache teilnehmen.</p>
Schülerinnen und Schüler aus dem verkürzten gymnasialen Bildungsgang	Schülerinnen und Schüler aus dem verkürzten gymnasialen Bildungsgang, die ein Versetzungszeugnis in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe vorweisen, erhalten mit Abschluss des ersten Ausbildungsjahres ein Zeugnis, welches dem mittleren Abschluss gleichgestellt ist. Die Gleichstellung wird im Zeugnis unter „Bemerkungen“ aufgeführt und beinhaltet den Wortlaut „Dieses Zeugnis entspricht in Verbindung mit dem Versetzungszeugnis in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe dem mittleren Abschluss“.

	<p>Im Falle der Ausstellung eines Abgangszeugnisses am Ende des ersten Ausbildungsjahres können Schülerinnen und Schüler aus dem verkürzten gymnasialen Bildungsgang, die ein Versetzungszeugnis in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe vorweisen, auf ihren Antrag oder bei Minderjährigen auf Antrag der Eltern ein Abgangszeugnis erhalten, welches dem mittleren Abschluss gleichgestellt ist. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz</p> <p>Der zuerkannte Abschluss wird im Abschlusszeugnis der Berufsschule vermerkt. Dazu wird unter „Bemerkungen“ Folgendes vermerkt: „Mit Zeugnis vom [Datum des Zeugnisses des ersten Ausbildungsjahres] wurde ein dem mittleren Abschluss gleichwertiger Abschluss zuerkannt“.</p>
<p>Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule</p>	<p>Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die das Abschlusszeugnis der Berufsschule erwerben, erhalten einen der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschluss zuerkannt, wenn sie mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweis des mittleren Abschlusses oder Vorlage des Versetzungszeugnisses der Jahrgangsstufe 9 des verkürzten gymnasialen Bildungsganges in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder eines gleichwertigen Bildungsabschlusses beim Eintritt in die Berufsschule, 2. Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0, 3. regelmäßige Teilnahme an folgendem Zusatzunterricht: <ol style="list-style-type: none"> a) 240 Stunden im sprachlichen Bereich, davon mindestens 80 Stunden in Englisch / Fremdsprachen und 80 Stunden in Deutsch, b) 240 Stunden im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich und c) 80 Stunden im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich, wenn dieser Unterricht nicht zeitlich und inhaltlich im Rahmen des Pflichtunterrichts erteilt worden ist, 4. Abschluss der folgenden drei schriftlichen Prüfungen mit mindestens ausreichenden Leistungen: <ol style="list-style-type: none"> a) Deutsch/Kommunikation, b) fremdsprachlicher Bereich, c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich und 5. Nachweis einer bestandenen Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer. <p>Die Teilnahme am Zusatzunterricht setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler entweder im letzten Zeugnis der Schule, in der sie oder er den mittleren Abschluss erzielt hat, mindestens befriedigende Leistungen in zwei der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch nachweist, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistung schlechter als ausreichend sein darf oder die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nachweist.</p> <p>Neu: Für Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nach vollzogenem Wechsel der Sprachenfolge nach § 54 Abs. 2 VOGSV die Fremdsprache Englisch durch ihre jeweilige Herkunftssprache ersetzt haben, wird als Voraussetzung für die Teilnahme am Zusatzunterricht zum Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschlusses die Leistung in der jeweiligen Herkunftssprache an Stelle der Leistung im Fach Englisch zugrunde gelegt. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten abweichend von Satz 1 Nr. 3 Buchst. a 480 Stunden Zusatzunterricht im Fach Englisch als neu beginnende Fremdsprache.</p>